



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(25. Tagung, Genf, 25. bis 29. August 2014)
Punkt 4 b) der vorläufigen Tagesordnung)

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG:

Weitere Änderungsvorschläge

Einsatz von Tauchpumpen

Eingereicht durch die Europäische Binnenschiffahrts Union^{1,2}

1. Der Buchstabe b) des Unterabschnitts 9.3.x.52 Art und Aufstellungsort der elektrischen Einrichtungen lautet:

„b) In Kofferdämmen, Wallgängen, Doppelböden und Aufstellungsräumen sind nur zugelassen (vergleichbar Zone 1):

- Mess-, Regel- und Alarminrichtungen vom Typ „bescheinigte Sicherheit“;
- Leuchten der Schutzart „druckfeste Kapselung“ oder „Überdruckkapselung“;
- hermetisch abgeschlossene Echolotschwinger, deren Kabel in dickwandigen Stahlrohren mit gasdichten Verbindungen bis über das Hauptdeck geführt sind;
- Kabel für den aktiven Kathodenschutz der Außenhaut in Schutzrohren aus Stahl wie für Echolotschwinger.,,

¹ Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für den Zeitraum 2012-2016 (ECE/TRANS/224, Abs. 94, ECE/TRANS/2012/12, Tätigkeitsprogramm 02.7 (A1b)).

² Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/40 verteilt.

Vorschlag

2. EBU schlägt vor, folgenden Text am Ende des Buchstaben b) hinzuzufügen:
„Nur in Wallgängen und Doppelböden sind zugelassen:
- Fest eingebaute Tauchpumpen mit Temperaturüberwachung vom Typ „bescheinigte Sicherheit“.“

Begründung

3. Durch den Einsatz von Tauchpumpen in den Wallgängen und Doppelböden wird eine Verbesserung der Entleerung/Restentleerung von Ballastwasser, besonders bei Frost, erreicht.
